

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Waldbrunn/Ww.**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2), § 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HKGB) vom 17.12.1998 (GVBl I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn /Ww. in ihrer Sitzung am 15. Mai 2002 folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldbrunn/Ww. werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HKGB gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin/der Brandstifter, die/der nicht selbst Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte/der Geschädigte, die/der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin/der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besserem Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen/der Eigentümer oder die Besitzinnen/der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin/der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HKGB der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, welche die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen und Tieren gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messe, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
4. bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Gerät die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde wird bei folgenden nur angefangene Stunden
 - a) bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - b) über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - c) über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin/des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin/des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

§ 6**Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Waldbrunn/Ww.**

1.	Personalgebühr	Betrag €/Std.
1.1	Brand und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	22,50
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	11,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,50
1.4	Bei Inanspruchnahme von Einsatzkräften einzelner gemeindlicher Feuerwehren während ihrer regulären Arbeitszeit, stellt die Gemeinde Waldbrunn/Ww. die Kosten dieses Einsatzes in Rechnung. Die Kostenanforderungen der Beschäftigungsfirmen wird ohne Aufschlag an den/die Ersatzpflichtigen weitergegeben.	

2. Fahrzeuggebühr je Std.

	Betrag €/Std.	Betrag €/km
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90
Vorausrüstwagen VRW	50,00	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90
Gerätewagen – Nachschub GW – N	25,00	0,90
Personenkraftwagen PKW	24,00	0,90
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	55,00	0,90
TSF – W	75,00	0,90
Löschgruppenfahrzeuge		
LF8	85,00	0,90
LF8 / 6	100,00	0,90
LF16	115,00	1,20
LF16-TS	115,00	1,20

Tanklöschfahrzeuge

TLF 8 / 18	75,00	0,90
TLF 16 / 24 (25)	100,00	1,20
TLF 24 / 50	125,00	1,20

Drehleitern

DLK 12 – 9	100,00	1,20
DLK 18 – 12	150,00	1,20
DLK 23 –12	190,00	1,20

Rüstwagen

RW 1	100,00	0,90
------	--------	------

Kranwagen

150,00	1,20
--------	------

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

Betrag €/ Std.

3.1 Anhänger/Boote

Mehrweckanhänger MZA 1	30,00
Mehrweckanhänger MZA 2	25,00
Schaummittelanhänger	30,00
Schlauchanhänger	30,00
Ölsperrenanhänger	35,00
Rettungsbootanhänger	25,00
Rettungsboot	50,00
Trailer Mehrzweckboot	40,00
Mehrweckboot	100,00

3.2 Geräte

	Grundkosten €/ Std.	jede weitere €/ Std.
Tragkraftspritze TS 8 / 8	17,50	8,50
Hochdrucklöschgerät	25,00	12,50
Leichtschaumgenerator	35,00	17,50
Motorkettensäge	10,00	5,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6,00
Stromerzeuger 5.0 KVA	20,00	10,00
Stromerzeuger 8.0 KVA	35,00	17,50
Halogenscheinwerfer 1.5 KW mit Stativ	7,50	3,50
Elektrohammer	10,00	5,00
Mehrweckzug	15,00	7,50
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00

Öl – Wassersauger	10,00	5,00
Hochdruckreiniger	15,00	7,50
Trennschleifer	10,00	5,00
Brennschneidgerät	20,00	10,00
Handscheinwerfer	5,00	2,50
Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 5000l	20,00	10,00
Ölsperre je 10 m	25,00	12,50

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min	27,50	13,50
Mastpumpe	50,00	25,00
Ex – Schutztauchpumpe Ex – Tp	50,00	25,00
Elektrotauchpumpe TP 4 / 1	50,00	25,00
Ex – Flüssigkeitssauger	25,00	12,50
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00

3.4 Strahlrohre

Betrag € / Tägl.

Strahlrohr allgemein	5,00
----------------------	------

3.5 Schläuche

D – Druckschlauch	5,00
C – Druckschlauch	10,00
B – Druckschlauch	12,50
A – Saugschlauch	7,50
Hochdruckschlauch	30,00

Die Ausleihgebühr für Saug- und Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen, Trocknen	10,00
Vulkanisieren	12,50
Ein- / Fortbinden von	
D – Kupplung	5,00
C – Kupplung	6,50
B – Kupplung	8,00
A – Kupplung	12,50

3.6 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	10,00
Verteiler	10,00
Sonst. wasserführende Armaturen je Stück	7,50

3.7 Löschgeräte

Feuerlöscher	7,50
Kübelspritze	5,00
Löschdecke	5,00

Neufüllung und Überprüfung der Feuerlöscher – Berechnung nach Angebot Fachfirma

3.8 Leitern

Steckleiterteil	5,00
Schiebleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	7,50

3.9 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

3.10 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und -zeit berechnet.

4. Atemschutz – Atemschutzgeräte

Die Gebühren für die Geräteprüfung werden je Stück zu den jeweils aktuellen Preisen der Prüfstelle erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

5. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

	Betrag €/ Tägtl.
Tragkraftspritze TS 8 / 8	10,00
Atemschutzgerät	10,00
Fahrzeugfunkanlage	10,00
Handsprechfunkgerät	5,00

6. Prüfen**6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6.2 Prüfen von Pumpen

Berechnung nach Kostensatz der Fachfirma

6.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften

	Betrag €/Std./Stck.
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter sowie Einreißhaken, Krankentrage	10,00
2 – teilige Schiebleiter	10,00
3 – teilige Schiebleiter	17,50

Betrag €/Std./Stck.

6.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen 30,00**7. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z. B. Entfernen von Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Ölen, Kraftstoffen, sonstigen Gefahrguten sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

11. Nachbarliche Lösch- und Hilfeleistung

Bei Inanspruchnahme von Personal und Gerät im Rahmen der nachbarlichen Lösch- und Hilfeleistung werden die Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung der in Anspruch genommenen Feuerwehr berechnet.